

- Stadtrat Schmölln -

**Ablauf/Stand Genehmigungsverfahren nach §§ 9 und 4 BImSchG  
Errichtung von vier WEA im Vorranggebiet „W 1 – Drogen“, Gemarkung Drogen  
(Gemeinde Drogen), Gemarkung Steinsdorf (Stadt Schmölln)**

21. Dezember 2016

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit der Errichtung von 4 WEA im Vorranggebiet W 1 Drogen durch Juwi.

30. Januar 2017

Stellungnahme des LVA Weimar als obere Raumordnungsbehörde: Raumordnerische Zulässigkeit erklärt.

2. März 2017

Verbindliche Feststellung des Landratsamtes über die raumordnerische Zulässigkeit gegenüber Juwi AG erteilt.

24. März 2017

Antrag der Fa. Juwi nach § 4 BImSchG Errichtung von 4 WEA im Vorranggebiet W 1 Drogen.

27. Juni 2017

Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung der Genehmigungsunterlagen im Amtsblatt Nr. /2017, Bekanntgabe des Erörterungstermins am 19. Oktober 2017 im Sparkassensaal Schmölln.

19. Oktober 2017

Durchführung des Erörterungstermins im Sparkassensaal Schmölln.

09. Januar 2018

Erteilen der Genehmigung zur Errichtung von 4 WEA nach § 4 BImSchG an die Juwi AG.

- Gemeinde Drogen erteilte Einvernehmen
- Stadt Schmölln erteilt kein Einvernehmen, wurde durch die Genehmigungsbehörde ersetzt nach § 70 Abs. 1 Thüringer Bauordnung

Widersprüche gegen den Bescheid

Fristwährend erhoben die Gemeinde Wildenbörten und eine Bürgerin Widerspruch gegen den Bescheid. Beide Widersprüche beziehen sich inhaltlich vorwiegend auf naturschutzrechtliche Bedenken.

Die Verletzung eigener Rechte wurde nicht vorgebracht.

Die Stadt Schmölln erhob keinen Widerspruch.

1. Juni 2018

Widerspruchsbearbeitung. Den Widersprüchen konnte nicht abgeholfen werden, deshalb wurden diese an das TLUBN abgegeben.

28. Juni 2018

Antrag der Juwi AG auf sofortige Vollziehung der erteilten Genehmigung.

12. September 2018

Prüfung und Erteilung der sofortigen Vollziehung nach § 80 VwGO.

22. Mai 2019

Bitte um erneute Abhilfeprüfung seitens des TLUBN an das Landratsamt für die naturschutzrechtlichen Belange.

17. Juli 2019

Prüfungsergebnis, dass Widersprüchen nicht abgeholfen werden kann, an das TLUBN zurück.

07. August 2019

TLUBN weist Widerspruch zurück

Widerspruchsbescheid 015/18 vom TLUBN: Widerspruch wurde zurückgewiesen

Auszug aus der Begründung:

*„(...) Zwar wurde er [der Widerspruch; Anm. der Stadtverwaltung] fristgerecht eingereicht, jedoch ist die Widerspruchsführerin gemäß „ 42 Abs. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung] nicht zur Einlegung des Widerspruchs befugt. Die Widerspruchsführerin kann nicht die Verletzung von ihr vertretenden öffentlichen Rechten geltend machen, da die WEA nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet errichtet werden. Eine drittanfechtende Nachbargemeinde kann nur gegen eine Genehmigung Widerspruch erheben, wenn sich das Vorhaben auf ihr Gebiet auswirkt, d.h. wenn ihre Planungshoheit oder ihr geschütztes Selbstgestaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen ist.*

*(...)*

*Auch die Eingemeindung der Gemeinde Wildenbörten zur Stadt Schmölln zum 01. Januar 2019 findet keine Berücksichtigung, da nach ständiger Rechtsprechung bei Anfechtung einer Genehmigung durch einen Dritten grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der angefochtenen Behördenentscheidung maßgebend ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Gemeinde Wildenbörten noch eigenständig und hat lediglich als Nachbargemeinde die Entscheidung der 4 WEA angefochten.*

*(...)*

*Nach alledem war der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen.“*

Die Unterlagen können durch die Stadtratsmitglieder zu den Dienstzeiten im Rathaus eingesehen werden.

Festlegungen im Hauptausschuss für den Stadtrat am 05. September 2019:

1. Recherche der Fundstellen
2. externe juristische Bewertung

Zu 1.)

VG Augsburg, Urteil vom 31.07.2015 - Au 4 K 14.1803

**„Klage einer Nachbargemeinde gegen die Genehmigung von drei Windkraftanlagen;Keine Anwendung von Art. 82 und 83 BayBO n.F. (bayerische „10 H-Regelung“) auf vor dem 21. November 2014 genehmigte Windkraftanlagen;Keine Verletzung des Selbstgestaltungsrechts und der Planungshoheit“**

VG Würzburg, Urteil v. 05.12.2017 – W 4 K 15.530

**„Gemeindliches Einvernehmen und immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau von Windkraftanlagen“**

Zu 2.)

Siehe Ausführungen und Bewertungen der ThEGA